JOHANNSEN

Rechtsanwälte

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht

olivermeixner@kanzlei-johannsen.de
www.kanzlei-johannsen.de
Tel. 040 – 24 13 51

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Online-Seminarreihe Versicherungsrecht:

Aktuelle Fälle und Entscheidungen
2020 - III. Quartal

online, 15.09.2020

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Übersicht

- Allgemeiner Teil
- Haftpflichtversicherung
- Sachversicherung
- Personenversicherung

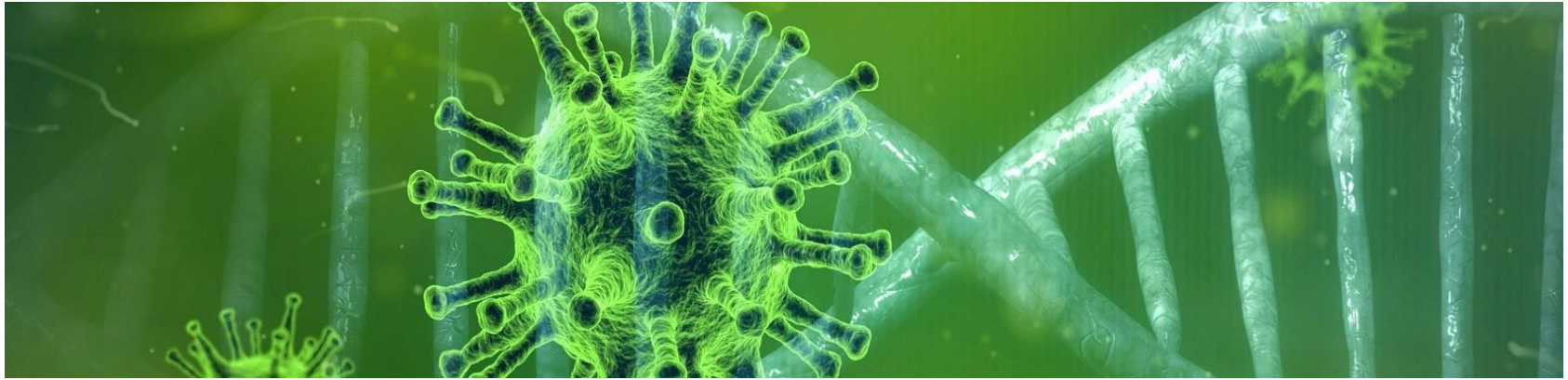

Betriebsschließungsversicherung und COVID-19

Betriebsunterbrechung | Betriebsschließung

- Grundsätzlich kein Versicherungsschutz über die BU-Versicherung, da eine Maßnahme nach dem IfSG kein versichertes Elementarrisiko darstellt.
- Es werden von einer Reihe von VU sog. Betriebsschließungsversicherungen angeboten.

Betriebsunterbrechung

VERTRIEBSINFORMATION

- Wir stellen den Coronavirus „2019-nCoV“ den in unseren Bedingungen für die gewerbliche Betriebsschließungsversicherung (AVB BS 2002 -Teil B Nr. 2 Anlage 075) namentlich genannten Krankheitserregern gleich. Als Basis gilt die Verordnung vom 1.2.2020 durch den Bundesminister für Gesundheit zur Erweiterung der Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz.

- Somit sind behördlich angeordnete Betriebsschließungen aufgrund des neuartigen Coronavirus in unserer gewerblichen Betriebsschließungsversicherung mitversichert.

Betriebsschließungsversicherung | Bayrischer Vergleich

- Obwohl kein Versicherungsschutz besteht, zahlt die A AG auf den verbleibenden durchschnittlichen wirtschaftlichen Schaden des Kunden von ca. 30 Prozent die Hälfte, d.h. 15 Prozent der vereinbarten Tagesentschädigung für die Dauer der versicherten Schließungszeit (max. für 30 Tage). Dabei hat die Zahlung der A AG bei Liquiditätsengpässen keine Auswirkungen auf die staatlichen Leistungen.

Betriebsschließungsversicherung

- **Begriff:**

Versicherung von Vermögensschäden, die dem versicherten Betrieb dadurch entstehen, dass die zuständige Behörde infolge des Auftretens einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit oder eines Krankheitserregers am Versicherungsort die Betriebsschließung oder weitere entsprechende Maßnahmen anordnet.

Betriebsschließungsversicherung | IfSG

Das IfSG dient als Ermächtigungsgrundlage für eine Vielzahl von unterschiedlichen Maßnahmen.

- § 1 IfSG Zweck des Gesetzes
  (1) Zweck des Gesetzes ist es, **übertragbaren Krankheiten** beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Betriebsschließungsversicherung | Begriffsbestimmung

- § 2 IfSG Begriffsbestimmungen
  Im Sinne dieses Gesetzes ist
  1. Krankheitserreger
  ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann,……

Betriebsschließungsversicherung

- § 6 IfSG Meldepflichtige Krankheiten
  (1) Namentlich ist zu melden:
  1. der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf **die folgenden Krankheiten**:….

- § 7 IfSG Meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern
  (1) Namentlich ist **bei folgenden Krankheitserregern**, soweit nicht anders bestimmt, der direkte oder indirekte **Nachweis** zu melden, soweit die Nachweise auf eine akute Infektion hinweisen:….

Betriebsschließungsversicherung

Meldung an das RKI

Das Robert Koch-Institut

Betriebsschließungsversicherung

Meldewesen beinhaltet für einen bestimmten Adressatenkreis eine gesetzliche Verpflichtung.

- Ausgelöst wird die Meldepflicht nicht nur bei bestimmten Krankheiten, sondern auch bei weiteren unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes relevanten Ereignissen.
- Wer meldepflichtig ist, ist in § 8 IfSG geregelt. Die Art und Weise der Meldung ist in § 9 IfSG bestimmt.

Betriebsschließungsversicherung | Aufbau und Struktur der AVB

- **§ 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?**
  1. Welchen Versicherungsschutz bietet Ihnen die Betriebsschließungsversicherung?

- Die Betriebsschließungsversicherung bietet Ihnen Entschädigung, wenn
  - die zuständige Behörde
  - aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
  - beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten
  - oder Krankheitserreger

Betriebsschließungsversicherung | Aufbau und Struktur der AVB

1. den versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen schließt; als Schließung ist es auch anzusehen, wenn sämtliche Betriebsangehörige Tätigkeitsverbote erhalten;

2. die Desinfektion der Betriebsräume und –einrichtungen des versicherten Betriebes ganz oder in Teilen anordnet oder schriftlich empfiehlt. weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet ist;

3. die Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind;

Betriebsschließungsversicherung | Aufbau und Struktur der AVB

4. in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen ihre Tätigkeit
   - wegen Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten,
   - wegen Infektionen mit meldepflichtigen Krankheitserregern,
   - wegen entsprechenden Krankheits- oder Ansteckungsverdachts oder
   - als Ausscheider von meldepflichtigen Erregern

   untersagt;

5. Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 25 Abs. 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen gemäß § 29 IfSG anordnet, weil jemand krank, krankheits-,ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist.

Betriebsschließungsversicherung | Meldepflichtige Krankheiten

- 2. Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger

Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die Folgenden, im Infektionsgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger.

Betriebsschließungsversicherung | Meldepflichtige Krankheiten

- Andere AVB enthalten eine Verweisung auf eine konkrete IfSG-Fassung
  - Zum Teil mit, zum Teil **ohne** tabellarische Auflistung von Krankheiten und Krankheitserregern.
- Dynamische Verweisung ohne Aufzählung. Bezug auf das IfSG in der „jeweils aktuellsten Fassung“.
- Diese Aufstellung ist vollständig. Sind Krankheiten und Krankheitserreger, die im Infektionsschutzgesetz genannt sind, in den nachfolgenden Aufstellungen nicht enthalten, besteht hierfür im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz.

Betriebsschließungsversicherung

Betriebsschließung

- Maßnahme nach IfSG
- Zuständige Behörde
- Meldepflichtige Krankheit oder Krankheitserreger

Betriebsschließungsversicherung

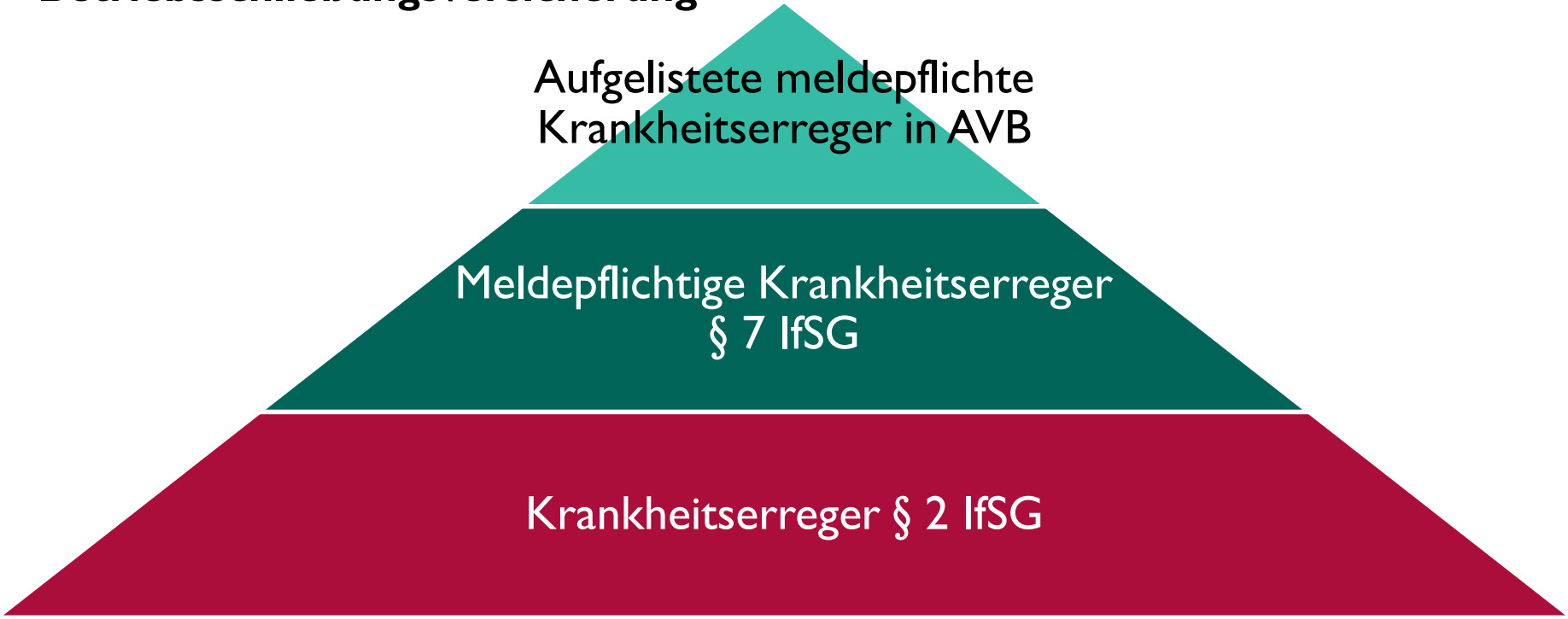

Betriebsschließungsversicherung

Betriebsschließungsversicherung

- Die BS-AVB verknüpfen damit einzelne Tatbestände aus dem IfSG.
- Das IfSG sieht für die Maßnahmen eine solche Verknüpfung aber nicht vor.
- Damit unterscheidet sich das gesetzliche System grundlegend von der Struktur der BS-AVB.

Betriebsschließungsversicherung | Auslegung der BS-AVB

- Verknüpfung von Maßnahme und meldepflichtiger Krankheit oder meldepflichtigen Krankheitserregern könnten überraschend sein, § 305c Abs. 1 BGB.

- BS-AVB weicht wesentlich von der Struktur, insbesondere von dem Maßnahmenkatalog, des IfSG ab.

- Wenn in den BS-AVB an fast allen Stellen Bezug auf das IfSG genommen wird, muss man den VN darauf hinweisen, dass die BS-AVB einem anderen System folgen sollen.

1. Frage: Abschließender Katalog

- Ist der in den AVB enthaltene Katalog von Krankheiten und Erregern abschließend?
  - Bei einem abgeschlossenen Katalog würden nur für diejenigen Krankheiten und Erreger Deckungsschutz bestehen, die im Katalog explizit aufgeführt sind.
  - Da in keinem der in der Betriebsschließungsversicherung verwendeten Kataloge SARS-CoV-2 oder COVID-19 genannt sind, würde dann bereits aus diesem Grund kein Versicherungsschutz für coronabedingte Ertragsausfälle bestehen.

Betriebsschließungsversicherung | Auslegung der BS-AVB

Hat die Formulierung „namentlich“ nachfolgend „genannten“ Krankheiten und Krankheitserreger einen abschließenden Charakter?

Frage:

Woraus genau soll der durchschnittlichen VN erkennen, dass es sich um eine abschließende Aufzählung handelt?

Betriebsschließungsversicherung | Auslegung der BS-AVB

- Entscheidend bei der Auslegung Allgemeiner Versicherungsbedingungen ist grundsätzlich die Sicht eines rechtsunkundigen durchschnittlichen VN ohne einschlägige versicherungsspezifische Fachkenntnis. Zu fragen ist, wie dieser die konkrete Klausel bei verständiger Würdigung und aufmerksamer Durchsicht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verstehen musste.

- Beinhalten AVB juristisches Vokabular, mit dem die **Rechtssprache** feststehende Begriffe verbindet, sind die verwendeten Fachbegriffe in diesem Sinne zu verstehen.

Betriebsschließungsversicherung | Auslegung der BS-AVB

- Voraussetzung der Unklarheitenregelung des § 305c Abs. 2 BGB ist die Zwei- oder Mehrdeutigkeit einer vorformulierten Vertragsbestimmung.

- Voraussetzung ist nach h.M. , dass nach Ausschöpfung der in Betracht kommenden Auslegungsmethoden ein nicht behebbarer Zweifel bleibt und mindestens zwei Auslegungsmöglichkeiten rechtlich vertretbar sind.

Betriebsschließungsversicherung | Auslegung der BS-AVB

- Sprachgebrauch „namentlich“: Nichts anderes als „im Besonderen“ oder „vor allem“ .
- Bezugnahme auf §§ 6, 7 IfSG.
- Ausschluss: Prionenerkrankung
- Strukturunterschiede

2. Frage: Dynamischer oder statischer Verweis auf §§ 6, 7 IfSG?

- Ist der Verweis in den AVB auf §§ 6, 7 IfSG statisch oder dynamisch?
  - Bei einem dynamischen Verweis würde der Inhalt der §§ 6, 7 IfSG zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,
  - bei einem statischen Verweis der Inhalt dieser Vorschriften zu einem bestimmten Zeitpunkt gelten.

3. Frage: SARS-CoV-2 und COVID-19 mitversichert

- Sollen SARS-CoV-2 und COVID-19 mitversichert sein?
  - Selbst bei einem dynamischen Verweis auf die §§ 6,7 IfSG – also wenn für diejenigen Krankheiten und Erreger Versicherungsschutz besteht, für die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls eine Meldepflicht nach diesen Vorschriften gegeben ist – waren SARS-CoV-2 und COVID-19 in den gesetzlichen Vorschriften nicht genannt.

Wuhan
2019

CoronaVMeldeV
01.02.2020

Schulen werden geschlossen.
16.03.2020

IfSG
23.05.2020

Betriebsschließungsversicherung | Auslegung der BS-AVB

Tatbestand „meldepflichtiger“ Krankheiten oder Krankheitserreger = Rechtsbegriff, der auf die Vorschriften des IfSG verweist.

SARS-CoV-2 war seit dem 1.2.2020 „meldepflichtig“. Nach der auf Grundlage des § 15 Abs. 1 und 2 IfSG erlassenen Verordnung des Bundesministeriums der Gesundheit vom 30.1.2020.

Auch wurde der Katalog des § 7 Abs. 1 IfSG mit Gesetz vom 27.3.2020 zunächst um MERS-Coronaviren ergänzt (Nr. 31a).

Dann auch SARS-CoV-2 (Nr. 44a), und COVID- 19 im Katalog des § 6 Abs. 1 Nr. 1 t) IfSG.

4. Frage: „Intrinsische“ Gefahren

- Versicherungsschutz unter allen Konstellationen der Betriebsschließungsversicherung nur dann, wenn sich eine sog. „intrinsische“ Gefahr verwirklicht?
  - Dies soll bedeuten, dass Versicherungsschutz nur dann gewährt werden soll, wenn ein Coronafall im Betrieb des VN selbst auftritt.

5. Fragen: Anordnung der zuständigen Behörde

- Fällen unter die Formulierung „Anordnung der zuständigen Behörde“ neben Einzelverfügungen auch Allgemeinverfügungen und Regelungen durch Rechtsverordnungen nach § 32 IfSG?
  - Anhaltspunkte für Unterscheidung von verschiedenen Anordnungsformen in den AVB?
  - Kann ein VN solche erkennen?

LG Mannheim, Urteil vom 29.04.2020 - 11 O 66/20

LG Mannheim, Urteil vom 29.04.2020 - 11 O 66/20

SARS-Corona-Virus ein meldepflichtiger Krankheitserreger i.S.d. AVB?

- Statischer oder Dynamischer Verweis?
- Generalklauseln in § 6 Abs. 1 Nr. 5 IfSG und § 7 Abs. 2 IfSG

LG Mannheim, Urteil vom 29.04.2020 - 11 O 66/20

Ist eine Allgemeinverfügung als Maßnahme einer zuständigen Behörde einzuordnen?

- Wortlaut

- **§ 35 VwVfG Begriff des Verwaltungsaktes**
  Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. **Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt,** der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

LG Mannheim, Urteil vom 29.04.2020 - 11 O 66/20

Ist die indirekte Betriebsschließung versichert?

- Begriff: Beschränkungen des öffentlichen Lebens wirken sich faktische für den versicherten Betrieb wie eine Schließung aus.

- Versichert, weil Sinn und Zweck der Regelung - Betriebsunterbrechungen durch behördliche Maßnahmen aufgrund des IfSG abzufedern - dafür spricht, derartige faktische Schließungen unter diese Klausel zu subsumieren.

OLG Hamm Beschl. v. 15.7.2020 – 20 W 21/20

OLG Hamm Beschl. v. 15.7.2020 – 20 W 21/20

Wieder ein EV-Verfahren
Wieder kein Grund für EV

- Die Aufzählung der „versicherten“ Krankheiten und Krankheitserreger in Teil B Nr. 8.2.2 der vereinbarten Bedingungen (GA 3 = S. 3 der Antragsschrift) ist abschließend. Der Wortlaut „nur die im Folgenden aufgeführten (vgl. §§ 6 und 7 IfSG)“ und die anschließende ausführliche Auflistung einer Vielzahl von Krankheiten und Erregern macht dem - für die Auslegung maßgeblichen - durchschnittlichen Versicherungsnehmer deutlich, dass der Versicherer nur für die benannten, vom Versicherer einschätzbaren Risiken einstehen will.

OLG Hamm Beschl. v. 15.7.2020 – 20 W 21/20

- Der Hinweis „vgl. §§ 6 und 7 IfSG“ kann vor diesem Hintergrund nicht dahin verstanden werden, dass der Versicherer auch für eine spätere - hier nach Auffassung der Antragstellerin erfolgte - Erweiterung des Gesetzes Versicherungsschutz gewähren würde. Dass der Versicherungsnehmer an einem umfassenden Versicherungsschutz interessiert ist, ist - selbstverständlich - richtig, vermag aber an dieser Auslegung nichts zu ändern.

LG Bochum Urteil vom 15.07.2020 - 4 O 215/20

LG Bochum Urteil vom 15.07.2020 - 4 O 215/20

Wieder ein EV-Verfahren
Wieder kein Grund für EV

- Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Corona-Virus nicht in einem enumerativen („nur“) Katalog meldepflichtiger Krankheiten und Krankheitserreger der Versicherungsbedingungen aufgezählt ist.

Weitere offene Fragen

Abschlüsse nach Wuhan

§ 1a VVG Vertriebstätigkeit des Versicherers
(1) Der Versicherer muss bei seiner Vertriebstätigkeit gegenüber Versicherungsnehmern stets ehrlich, redlich und professionell in deren bestmöglichem Interesse handeln.

§ 5 VVG Abweichender Versicherungsschein
(1) Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von dem Antrag des Versicherungsnehmers oder **den getroffenen Vereinbarungen** ab, gilt die Abweichung als genehmigt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind und der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht.

Betriebsschließungsversicherung und der 2. Lockdown

- II. Was passiert bei mehrfacher Anordnung

  Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf den gleichen Umständen, so wird die nach Ziffer I zu leistende Entschädigung nur einmal zur Verfügung gestellt?
  - Maßnahme muss „identisch“ sein.
  - Begriff: „auf den gleichen Umständen“ ist (in)transparent?

Betriebsschließungsversicherung | Leistungsumfang

Summenversicherung oder Schadenversicherung

- **§ 2 Welche Leistungen können Sie von uns erwarten?**
  – Wir ersetzen im Fall
  1. einer Schließung nach § 11 Ziffer 1:
  den Schaden in Höhe der vereinbarten Tagesentschädigung für jeden Tag der Betriebsschließung bis zur Dauer von 30 Schließungstagen.

Betriebsschließungsversicherung | Leistungsumfang

- Versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte.

- Mehrere Betriebsstätten werden geschlossen.
  - Werden in der Police mehrere Betriebsstätten geführt, steht die Versicherungssumme aber nur einmal zur Verfügung, dann kommt eine Haftung des Versicherers (§ 6 Abs. 5 VVG) oder des Versicherungsmaklers (§ 63 VVG) in Betracht.

Literatur

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

- Rolfes: Und es geht doch: Versicherungsschutz in der Betriebsschließungsversicherung für SARS-CoV-2, VersR 2020, 1021
- Werber: Versicherungsschutz bei hoheitlich angeordneter Betriebsschließung, VersR 2020, 661
- Armbrüster: Deckungserweiterungen in der Betriebsunterbrechungsversicherung, insbesondere: Rückwirkungsschäden (CBI), VersR 2020, 577
- Schreier: Versicherungsschutz für Seuchen am Beispiel der COVID-19-Pandemie, VersR 2020, 513
- Günther/Piontek: Die Auswirkungen der „Corona-Krise" auf das Versicherungsrecht – Eine erste Bestandsaufnahme, r+s 2020, 242
- Lüttringhaus/Eggen: Versicherungsschutz und Corona-Pandemie: Deckungs- und Haftungsfragen im Kontext der Betriebsunterbrechungs- und Veranstaltungsausfallversicherung, r+s 2020, 250
- Rixecker: § 11 Privatversicherungsrechtliche Probleme der Corona-Krise; Schmidt, COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 1. Auflage 2020
- Häberle/Lutz: Kommentar zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), 1. Auflage 2020
- Noll in juris PR-VersR 4/2020, Anm. 1
- Goergen/Derkum, VersR 2020, 904
- Fortmann: Corona-Krise und Betriebsschließungsversicherungen – noch kein Ende der Unsicherheit in Sicht, VersR 2020, 1073

Übersicht

- Allgemeiner Teil
- Haftpflichtversicherung
- Sachversicherung
- Personenversicherung

Gefahren in der Insolvenz

D&O und verbotene Zahlungen nach Insolvenzreife

- Bietet eine D&O-Versicherung bedingungsgemäß Schutz für den Fall, dass die versicherte Person wegen einer Pflichtverletzung bei Ausübung der versicherten Tätigkeit aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird, fällt der Ersatzanspruch wegen verbotener Zahlungen nach Insolvenzreife nicht unter den Versicherungsschutz.
  OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.06.2020 - 4 U 134/18

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Übersicht

- Allgemeiner Teil
- Haftpflichtversicherung
- Sachversicherung
- Personenversicherung

Rat zu aussichtsloser Rechtsverfolgung

OLG Hamburg, Urteil vom 07.02.2020 - 9 U 202/19

- Der Anwalt haftet dem Rechtsschutzversicherer aus §§ 675, 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG und § 128 HGB analog für die Kosten eines Gerichtsverfahrens, wenn er den Mandanten nicht zutreffend über die Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung aufgeklärt und damit seine Pflicht zur umfassenden Beratung seines Mandanten verletzt hat. Eine erteilte Deckungszusage und das Einverständnis des Rechtsschutzversicherers mit der Durchführung der beabsichtigten Rechtsverfolgung stehen einer Haftung des Anwalts nicht entgegen.

Was ist eigentlich eine Sturmflut?

AVB zusätzlicher Gefahren zur Feuerversicherung

- 4. Nicht versicherte Schäden
  a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  aa) Erdbeben;
  bb) Sturmflut;

Duden als Maßstab

- Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer wird vielmehr nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als Sturmflut ein durch auflandigen Sturm bewirktes, außergewöhnlich hohes Ansteigen des Wassers an Meeresküsten und in Flussmündungen verstehen.

BGH, Urteil vom 26.02.2020 – IV ZR 235/19

- Der in einer Versicherung für Überschwemmungsschäden enthaltene Ausschluss für Schäden durch Sturmflut in § 8 Nr. 4 a) bb) ECB 2010 greift nicht ein, wenn die Schäden nicht unmittelbar durch eine Sturmflut verursacht wurden, sondern sich lediglich als mittelbare Auswirkung darstellen (hier: 16 km entfernt von der Küstenlinie kommt es zu einer Überschwemmung durch zurückgestautes Flusswasser).

Rohrbruch

Eintritt des Versicherungsfalls „Rohrbruch“ in der Gebäudeversicherung

- „§ 1. Versicherte Gefahren. (1) Der Versicherer leistet nach dem Eintritt des Versicherungsfalls Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch (…)

  b) Leitungswasser, Rohrbruch oder Frost (Leitungswasserversicherung § 4),

- § 4. Umfang der Leitungswasserversicherung. (1) Als Leitungswasser im Sinne dieser Bedingungen gilt Wasser, das aus den Zu- oder Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder der Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist. Wasserdampf wird im Rahmen dieser Bedingungen dem Leitungswasser gleichgestellt.“

Eintritt des Versicherungsfalls „Rohrbruch“ in der Gebäudeversicherung

- Gewährt ein Vertrag über eine Gebäudeversicherung Versicherungsschutz für den Fall des „Rohrbruchs“, d. h. „für ein meist punktuelles Ereignis“ (BGH, NJW 2017, 2831 = NZM 2018, 50 = VersR 2017, 1076), so tritt der Versicherungsfall nicht erst mit Auftreten oder Sichtbarwerden durch den Rohrbruch hervorgerufener Wasserschäden ein, sondern bereits mit der Schädigung des Rohres, die zu dem Wasseraustritt geführt hat. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass diese Schädigung schon vor Abschluss des Vertrags vorlag, muss der Versicherungsnehmer beweisen, dass der Versicherungsfall in den Haftungszeitraum fällt.

  OLG Saarbrücken, Urt. v. 19.12.2018 – 5 U 4/18

Eintritt des Versicherungsfalls „Rohrbruch“ in der Gebäudeversicherung

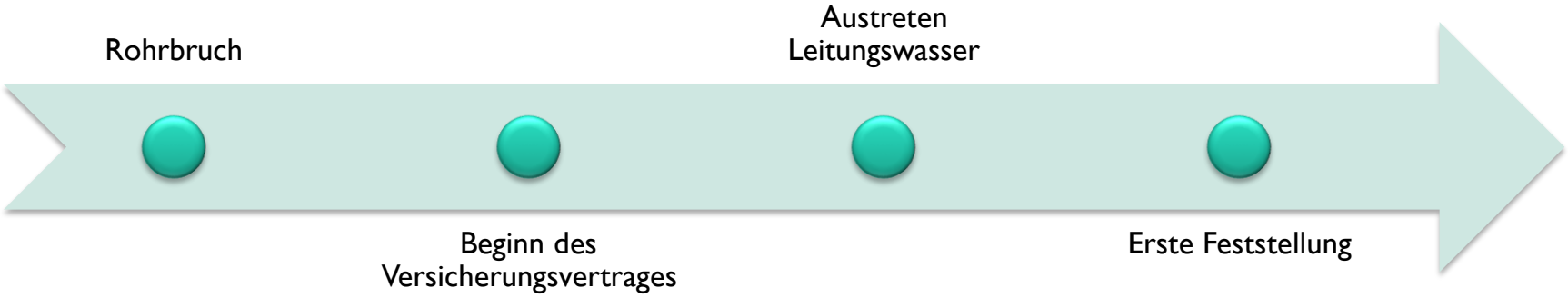

Neuwertspitze

Entschädigung nach Versicherungsfall

- Zeitwert

- Die so genannte strenge Wiederherstellungsklausel in der Wohngebäudeversicherung zielt auch auf eine Begrenzung des subjektiven Risikos des Versicherers.
  BGH, Urteil vom 20.4.2016 – IV ZR 415/14.

- Die Sicherstellung setzt einen ernsthaften Willen zur Wiederherstellung etwa durch Vergabe von Bauleistungen voraus. Es muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine bestimmungsgemäße Verwendung der Entschädigung zu erwarten sein
  BGH, Urteil vom 20. Juli 2011 - IV ZR 148/10.

Überschreitung der Sicherstellungsfrist

- Ausschlussfrist oder Verschulden

- Zahlung wird vom Versicherer zuvor verweigert, dann verstößt das Berufen auf die Frist gegen Treu und Glauben.
  BGH, Urteil vom 6.12.1978 - IV ZR 129/77

Übersicht

- Allgemeiner Teil
- Haftpflichtversicherung
- Sachversicherung
- Personenversicherung

Berufsunfähigkeitsversicherung

Verteilung der Anerkennungen und Ablehnungen

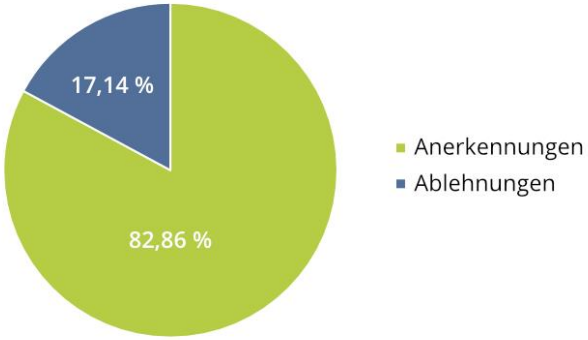

Mittelwerte der Quoten der untersuchten Versicherer
Werte wurden per Stichprobe überprüft

Analyse der Regulierungspraxis - Update 2019

© 2019 Franke und Bornberg

Verteilung der Krankheitsursachen bei Anerkennungen

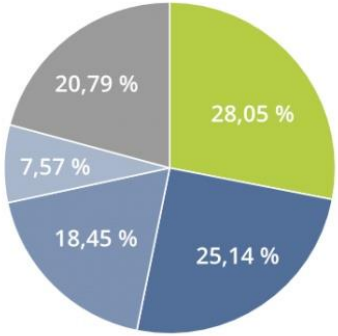

- Psychische Erkrankungen und Verhaltensstörungen
- Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und Bindegewebes
- Bösartige Neubildungen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Sonstige Erkrankungen

Gesamtzahlen der untersuchten Versicherer
Werte wurden per Stichprobe überprüft
Analyse der Regulierungspraxis - Update 2019

© 2019 Franke und Bornberg

Verteilung der Ablehnungen

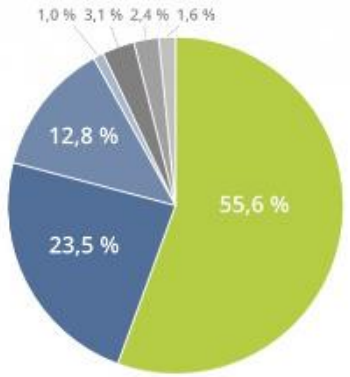

- med. Ablehnung (BU-Grad nicht erreicht)
- Anfechtung, Rücktritt (kausal), Rücktritt und Anfechtung
- Prognosezeitraum nicht erfüllt
- Ausschlusstatbestand (bedingungsgemäß)
- Ausschlussklausel
- konkrete, abstrakte Verweisung, Umorganisation
- Sonstige Gründe

Gesamtzahlen der untersuchten Versicherer
Werte wurden per Stichprobe überprüft
Analyse der Regulierungspraxis - Update 2019

© 2019 Franke und Bornberg

Ablehnungsquoten bezogen auf die Erkrankung

Art der Erkrankung	Quote in Prozent
Psychische Krankheiten und Verhaltensstörungen	30,38 %
Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und Bindegewebes	27,05 %
Krankheiten des Kreislaufsystems	15,20 %
Bösartige Neubildungen	7,15 %

Gesamtquoten der untersuchten Versicherer
Werte stammen aus der Stichprobe
Analyse der Regulierungspraxis - Update 2019

© 2019 Franke und Bornberg

Entwicklung der durchschnittlichen Gesamtregulierungsdauer von Berufsunfähigkeitsversicherungen in Tagen

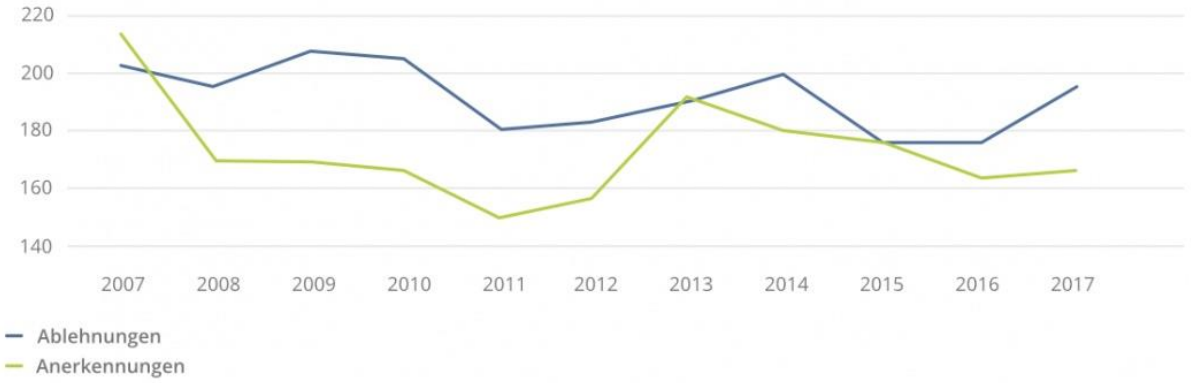

Mittelwerte der durchschnittlichen Dauern der untersuchten Versicherer
Werte wurden per Stichprobe überprüft

Analyse der Regulierungspraxis - Update 2019

© 2019 Franke und Bornberg

Ausgang von Gerichtsprozessen

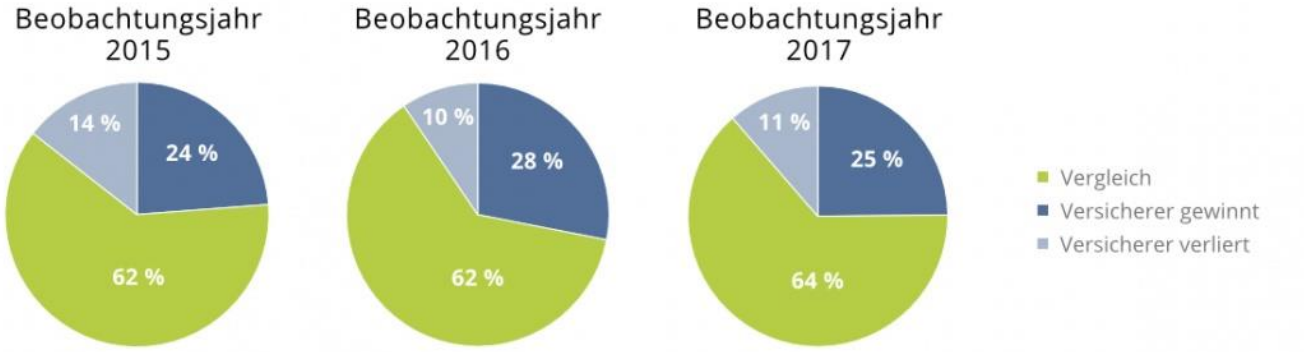

Gesamtzahlen der untersuchten Versicherer
Werte wurden per Stichprobe überprüft

Analyse der Regulierungspraxis - Update 2019

© 2019 Franke und Bornberg

Anerkenntnis in der BU Versicherung

§ 173 VVG

- (1) Der Versicherer hat nach einem Leistungsantrag bei Fälligkeit in Textform zu erklären, ob er seine Leistungspflicht anerkennt.

- (2) 1Das Anerkenntnis darf nur einmal zeitlich begrenzt werden. 2Es ist bis zum Ablauf der Frist bindend.

Begründung der Befristung

- Ein befristetes Anerkenntnis in der Berufsunfähigkeitsversicherung setzt sowohl das Vorliegen eines **sachlichen Grundes** als auch eine **Begründung der Befristung** durch den Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer voraus.

  [BGH Urteil vom 09.10.2019 - IV ZR 235/18]

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit

Oliver Meixner
Fachanwalt für Versicherungsrecht